

Gliederung:

B-Punkt.....	2
Gesamtstellungnahme.....	2
A-Punkt.....	25
Gesamtstellungnahme.....	25
Ergänzende Unterlagen.....	24
Fehlanzeige.....	37

B-Punkt

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1041</p> <p>Eingereicht am: 20.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <hr/> <p>Wir nehmen zum B-Plan-Entwurf Neugraben-Fischbek 72 wie folgt Stellung:</p> <p><u>Verordnung</u> Zu §2</p> <p>Nr 9: bitte ergänzen:</p> <p>...mit einem mindestens 8cm starken durchwurzelbaren <u>biozidfreien</u> Substrataufbau...</p> <p>Nr 10: bitte ergänzen:</p> <p>...mit einem mindestens 50cm starken durchwurzelbaren <u>biozidfreien</u> Substrataufbau...</p> <p>Nr 16: bitte streichen:</p> <p><i>An zu erhaltenen Bäumen</i></p> <p>Kommentar: Die Kästen sind alle an den Gebäuden anzubringen</p> <p>Bitte ergänzen: Der Anbringungsort ist mit BUE/N33 abzustimmen. Die Montage ist durch einen Fachmann auszuführen. Die Nistkästen sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.</p>	<p><u>Verordnung:</u></p> <p>Nr. 9: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Nr. 10: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Nr. 16: Der Stellungnahme wird gefolgt, da es sich bei Haussperling, Hausrotschwanz und Star um Gebäudebrüter handelt.</p> <p>Die Ergänzung zum Anbringungsort wird in die Begründung aufgenommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nr 17: Kommentar:</p> <p>Die mindestens 800 m² große Fläche (Empfehlung von 1000m² im Artenschutzfachbeitrag) muss zusammenhängend sein, eine Aufteilung ist nicht möglich /genehmigungsfähig. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zu den Gebäuden und zu intensiv genutzten Grünanlagen zu achten, um Störungen zu minimieren. Die Hochstaudenflur ist östlich WA2 in die Parkanlage zu erweitern und zu vergrößern (mind. 800m²) oder in einem anderen geeigneten Bereich im Plangebiet oder direkt benachbart zusammenhängend anzulegen. Günstig ist es, in oder an der Brennessel-Hochstaudenflur auch Röhricht für den Sumpfrohrsänger anzulegen. Punkt 17 ist in Abstimmung mit dem B-Plan Entwurf (Karte) und der Begründung (S. 21) entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Nr. 17: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die festgesetzten zwei Teilflächen mit ca. 600 m² Gesamtgröße werden für ausreichend erachtet. Gemäß GLUTZ, VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.) und BAUER, K. M. 1991 „Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 12/I. Passeriformes (3. Teil): Sylviidae. Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter“ werden die Habitatsprüche des Sumpfrohrsängers folgendermaßen beschrieben: „Auf Grund seiner breitgehaltenen Biotopansprüche, die sich auf wenige Grundmerkmale reduzieren lassen, bietet sich dem Sumpfrohrsänger ein ganzes Spektrum verschiedener Krautgesellschaften auf nassen, aber auch trockenen Böden – oft fernab vom Wasser – zur Besiedlung an. (...) in geeigneter Umgebung können gelegentlich schon kleinste, isolierte Krautflächen von 5-10 m² als Brutplatz dienen (SCHULZE-HAGEN 1984b, U. GLUTZ).“ Außerdem werden auch linienförmige Habitate wie Feldbegrenzungen und Straßenränder besiedelt. Im Übrigen hat der Gefährdungsgrad des Sumpfrohrsängers in der 4. Fassung der Roten Liste Hamburg gegenüber bisherigen Einstufungen abgenommen, weshalb er aus der Vorwarnliste wieder entlassen wurde und somit dem Status „ungefährdet“ zugeordnet wurde (LUTZ 2019 S. 7 bzw. MITSCKE 2018). Im Zeitraum von 2001 (mit einer Angabe von 2.100 Brutrevieren im Brutvogel-Atlas Hamburg) bis 2018 (mit einer Angabe von 2.600 Brutrevieren in der RL HH) hat es Hamburg für den Sumpfrohrsänger eine Zunahme von ca. 500 Brutrevieren gegeben. Ergänzendes Zitat aus dem Brutvogel-Atlas: „Der Sumpfrohrsänger profitiert von der Nutzungsextensivierung und -aufgabe, vor allem im Süderelberaum. Hier hat in den 1990er Jahren eine deutliche Bestandszunahme gegeben.“ Zu diesem großräumigen Süderelberaum gehört auch das Plangebiet NF 72.</p> <p>Soweit aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks im Plangebiet tatsächlich das eine Brutrevier verloren gehen sollte, wäre dies hinnehmbar. Nach Auswertung des letzten Wissensstandes zu Verbreitung und Vorkommen der Art in Hamburg ist das eine Brutrevier im Plangebiet nicht als "lokal abgrenzbares Vorkommen" zu interpretieren, und damit würde dessen Verlust den Erhaltungszustand</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nr 21: Baustein bitte ersetzen durch:</p> <p>Außenleuchten sind zum Schutz von Fledermäusen, Vögeln und Insekten mit Leuchtmitteln mit Farbtemperaturen kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern auszustatten. Die Abstrahlung im UV- und Infrarotbereich ist ggf. durch UV- und Infrarotfilter zu vermeiden. Die Leuchtanlagen sind staubdicht auszuführen und zu den Grünflächen und Gehölzen hin abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen ausgeschlossen werden. Abstrahlungen oberhalb der Horizontalen sind zu unterlassen.</p> <p>Bitte hier oder als gesonderten Punkt ergänzen:</p> <p>Die Beleuchtung ist auch während der Bauphase auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Eine Dauerbeleuchtung ist auszuschließen.</p> <p>Nr 24: Bitte ergänzen:</p> <p>Hierfür sind standortgerechte heimische Gehölze gemäß Knickpflegemerklatt der BUE (Pflanzliste) mit forstlichem oder anderen zugelassenen Herkunftsnachweisen zu verwenden. Der Herkunftsnachweis ist der BUE/N 33 vorzulegen. Über die Durchführung der festgesetzten Pflegemaßnahmen ist die Behörde für Umwelt und Energie/N 33 und der Zulassungsbehörde erstmalig 2 Jahre nach Beginn und im Anschluss daran 1 mal wiederkehrend in Abständen von 3 Jahren ein Bericht eines beauftragten Fachbüros vorzulegen, in dem eine Erfolgskontrolle enthalten ist.</p> <p>Bitte als neue Punkte ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind 10 Fledermausquartiere an den Gebäuden anzubringen und jährlich durch einen Fachmann (Biologen) zu kontrollieren 	<p>der Art nicht gefährden.</p> <p>Nr. 21: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>An der hamburgweiten Standard-Festsetzung soll festgehalten werden. Es wird nicht als sinnvoll erachtet diese Festsetzung in jedem B-Plan individuell zu ändern. Eine Abstimmung für eine diesbezügliche Festsetzung und damit ggf. eine Anpassung der Festsetzung wird als erforderlich angesehen.</p> <p>Die zusätzliche Erläuterung wird als Beispiel in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nr. 24: Diese wichtigen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung mit der BUE/N 33 abgestimmt.</p> <p>Neue Punkte:</p> <p>1. Es wird keine entsprechende Festsetzung für erforderlich gehalten, da keine artenschutzrechtliche Relevanz (LUTZ 2019) und Verpflichtung besteht. Gleichwohl finden Abstimmungen mit den Vorhabenträgern im Rahmen der Umsetzungsplanung statt, um zu klären, ob auf freiwilliger</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und zu reinigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regenrinnen und Fallrohre dürfen nicht aus Kupfer bestehen. <p><u>B-Plan Begründung</u></p> <p>4.2.7.1., S20 Hochstaudenflur für Sumpfrohrsänger: Siehe Kommentar zu Nr 17 der Verordnung.</p> <p>4.2.7.3., S22/23: Hierfür sind standortgerechte heimische Gehölze gemäß Knickpflügemeckblatt der BUE (Pflanzliste) mit forstlichem oder anderen zugelassenen Herkunftsnachweisen zu verwenden. Der Herkunftsnachweis ist der BUE/N 33 vorzulegen.</p> <p>Ergänzend zu Nr 24 der Verordnung bitte einfügen:</p> <p>Durch die anerkannten Herkunftsnachweise ist garantiert, dass gebietsheimische Pflanzen mit dem entsprechenden genetischen Ursprung (Nordwestdeutsches Tiefland) verwendet werden. Damit wird eine mögliche Florenverfälschung durch gebietsfremde Arten (§ 40 BNatSchG) vermieden</p> <p>Kommentar: Vielen Dank für den Vorschlag, die spät blühende Traubenkirsche zu entfernen. Wir unterstützen ihn gern und sind mit der Planung einverstanden.</p> <p>5.8.3 S. 34</p> <p>Siehe auch VO Nr 16: bitte streichen:</p> <p><i>An zu erhaltenen Bäumen</i></p> <p><u>B-Plan Entwurf: Karte</u></p> <p>Flächen für die Haustaudenflur: Siehe Kommentar zu Nr 17 der Verordnung.</p>	<p>Basis eine Anbringung von Fledermauskästen an Gebäuden möglich ist.</p> <p>2. Es wird eine neue Festsetzung aufgenommen: „Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedachte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.“</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>4.2.7.1., S20 Eine Begründung zur Hochstaudenflurfläche wie oben beschrieben wird aufgenommen.</p> <p>4.2.7.3., S22/23: Diese Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung mit der BUE/N 33 abgestimmt.</p> <p>Die Ergänzung zur Ordnungsnummer 24 wird in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung mit der BUE/N 33 abgestimmt.</p> <p>5.8.3 S. 34 Die Anpassung in der Begründung wird vorgenommen.</p> <p><u>Planzeichnung:</u></p> <p>Der Stellungnahme zur Änderung der Darstellung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung mit einer besonderen Abgrenzung in Verbindung mit der</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Flächen sind grün darzustellen.</p> <p>Sonstige Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebäude auf Flurstück 9239 ist in geeigneter Weise abzugrenzen/abzuzäunen, um die Brutstätte der Rauchschwalben nicht zu beeinträchtigen. • Bei den geplanten Baumaßnahmen und bei der Planung für die Baustelleneinrichtungsfläche ist schon jetzt zu berücksichtigen, dass alle Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 für die zu erhaltenden Bäume umgesetzt und eingehalten werden müssen. Alle Kronentraufbereiche müssen während der Bauphase mit einem festen Zaun abgetrennt werden. 	<p>zugeordneten textlichen Festsetzung wird als ausreichend und insbesondere rechtssicher erachtet.</p> <p>Sonstige Anmerkungen:</p> <p>Das Gebäude auf dem Flurstück befindet sich nicht im Plangebiet. Entsprechende Maßnahmen könnten nur von der jeweiligen Eigentümerin / dem jeweiligen Eigentümer vorgenommen werden.</p> <p>Die Anforderungen zum Baumschutz werden im Rahmen der Baugenehmigung festgeschrieben.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1039</p> <p>Eingereicht am: 19.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Im Einvernehmen mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des PK 47 nimmt VD 52 als zentrale Straßenverkehrsbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Hinsichtlich der bestandsgemäßen Festlegung der Straßenverkehrsflächen im Scheideholzweg, kann nicht beurteilt werden, ob die festgelegten Bestandsflächen ausreichend bemessen sind, um perspektivisch einen regelkonformen Ausbau gemäß ReStra vorzunehmen. H/MR wird daher um entsprechende Prüfung und Festlegung ggf. erforderlicher Erweiterungsflächen gebeten.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen in der Weidenkehre sollen gemäß Planungsunterlagen erweitert werden. Da die gesamte Breite der Weidenkehre als Straßenverkehrsfläche dieses B-Plans ausgewiesen</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Eingriff in den Scheidenholzweg beträgt nur ca. 50 m. Laut Abmessung aus dem FHH-Atlas betragen dabei die Breite des Gehweges ca. 2,35 m und die der Fahrbahn ca. 6,50 m. Daher wird für diesen Bereich – nach Rücksprache mit H/MR - das Erfordernis für einen regelkonformen Ausbau nicht gesehen und die Straßenverkehrsfläche wird bestandskonform festgesetzt.</p> <p>Auch bei der Planung der Erweiterung der Straßenverkehrsflächen in der Weidenkehre war H/MR bereits beteiligt. Laut ReStra beträgt die Regelbreite für die Längstaufstellung 2,10 m (Standardmaterialien) und die Mindestbreite 2,0 m (bei abweichenden Materialien). Für die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>wird, ist auch hier durch H/MR zu prüfen, ob diese ausreichend bemessen ist. Gemäß Planungsunterlagen ist auf der Nordseite Parken am Fahrbahnrand vorgesehen, welches nur mit 2,00m eingeplant ist. Es ist jedoch eine Mindestbreite von 2,10m vorzusehen. Dieses ist unabhängig davon, ob die Parkstände auf der Fahrbahn markiert werden oder baulich als Seitenstreifen hergestellt werden sollen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, insbesondere im Hinblick auf die Feuerwehraufstellflächen auf der Fahrbahn sowie aufgrund der Schleppkurven für die Feuerwehr-Zufahrt, dass auch Lkw am Fahrbahnrand parken dürfen. Dadurch wäre das erforderliche Breitenmaß für die Feuerwehraufstellflächen (5,50m) nicht mehr einzuhalten.</p> <p>Unabhängig davon, ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht die Herstellung eines baulichen Seitenstreifens zu priorisieren, da ansonsten ohne parkende Fahrzeuge ein überbreiter Querschnitt der Fahrbahn existieren würde, der der gewünschten Geschwindigkeitsreduzierung entgegenstünde.</p> <p>Der Gehweg auf der Nordseite ist ebenfalls mit einer barrierefreien Breite von 2,65m zu berücksichtigen.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen in der Bauernweide sollen gemäß Planungsunterlagen erweitert werden, um dort auf der Westseite Senkrechtparkstände zu realisieren. Dieses kann nur dann erfolgen, wenn auf der gegenüberliegenden Seite nicht am Fahrbahnrand geparkt werden kann (z.B. durch Überfahrten oder aufgrund von Längsparkständen im Seitenstreifen), da ansonsten seitens des Straßenbaulasträgers die erforderliche Fahrgassenbreite nicht gewährleistet würde.</p> <p>Zudem wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sicht auf den fließenden Verkehr beim Ausparken) empfohlen, Schrägparkstände vorzusehen.</p> <p>Um den Fahrbahnrand auf der Westseite auch gegenüber der hochfrequentierten Parkhaus- und Lieferzufahrt des Versorgers freizuhalten, sollten dort zwingend Längsparkstände im Seitenstreifen</p>	<p>Verbreiterung des Fußweges wäre eine Erweiterung der Straßenverkehrsfläche in nördliche Richtung erforderlich, womit in Privatbesitz eingegriffen werden würde. Dies – sowie der vollständige Umbau der Weidenkehre, um die entsprechend geforderte Regelbreite ermöglichen zu können – wären nicht verhältnismäßig. Die geringfügige Unterschreitung ist vertretbar, insbesondere auch in Anbetracht der geringen Verkehrsdichte in der Weidenkehre.</p> <p>Der Nachweis der Feuerwehraufstellflächen erfolgt in enger Abstimmung mit der Feuerwehr. Es hat bereits ein Abstimmungsgespräch gegeben und die Feuerwehr hat das Konzept im Grundsatz akzeptiert. Weitere Konkretisierungen / Veränderungen des Konzeptes werden in Abstimmung mit der Feuerwehr geschehen. Spätestens im nachfolgenden Bauantragsverfahren wird diese sich erneut einbringen.</p> <p>Dem Hinweis hinsichtlich der Herstellung eines baulichen Seitenstreifens wird nach Rücksprache mit H/MR nach Möglichkeit gefolgt.</p> <p>Auch durch die Verbreiterung des Gehwegs auf der Nordseite würde unverhältnismäßig in privaten Besitz eingegriffen werden. Die Finanzierung für eine solche Maßnahme wäre nicht gesichert (Ankauf der Flächen, zeitnahe Umsetzung der baulichen Maßnahmen). Im Bestand beträgt die Breite des Gehwegs auf der nördlichen Seite etwa 2,00 m. Diese Breite wird angesichts der bisherigen und der zukünftig zu erwartenden Fußgängerfrequenz an dieser Stelle als gerade eben noch ausreichend bewertet.</p> <p>Durch eine Schleppkurvenüberprüfung sollen die Parkbereiche an der Bauernweide untersucht werden. Sollte sich herausstellen, dass auf der gegenüberliegenden Seite tatsächlich ein Parken am Fahrbahnrand nicht möglich sei, wäre mit baulichen Elementen oder alternativ mit der Anordnung von Halteverbieten das Parken an dieser Stelle zu verhindern.</p> <p>Die Empfehlung zum Vorsehen von Schrägparkständen wird geprüft. Es ist jedoch zu beachten, dass eine weitere Reduzierung der geplanten Parkstände möglichst zu vermeiden ist. Es sind ausreichend Besucherparkplätze für die neugeplanten Wohneinheiten nachzuweisen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>vorgesehen werden. Dem entsprechend müsste die Straßenverkehrsfläche der Bauernweide auf der Westseite auf gesamter Länge des B-Plan-Gebietes erweitert werden. Gemäß Planzeichnung ist dieses sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Parkstände (unter Punkt 5.2 auf Seite 29 bitte den Begriff „Parkplätzen“ durch „Parkständen“ ersetzen) ist den Unterlagen eine Abminderung der Quote zu entnehmen. Diese wird seitens der Straßenverkehrsbehörden abgelehnt. Zudem wird um Bilanzierung öffentlicher Parkstände und Fahrradabstellanlagen gebeten. Des Weiteren sollte verdeutlicht werden, wo diese Fahrradabstellanlagen vorgesehen werden können.</p> <p>Die Anbindung der Tiefgarage in der Weidenkehre ist zwingend als zweispurig vorzusehen. Ansonsten im Begegnungsfall ein- und ausfahrender Fahrzeuge entstehende Rangierverkehre werden somit im öffentlichen Verkehrsraum (insbesondere im Gehwegbereich) unterbunden. Zudem wird die Wendeanlage in einem größeren Bereich von parkenden Fahrzeugen freigehalten.</p> <p>Die Anbindung der Tiefgarage in der Bauernweide ist mit separierter Ein- und Ausfahrt vorgesehen. Dieses ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich realisierbar, sofern bei der Ausfahrtsituation mit einspuriger Anbindung die zwingend erforderlichen Sichtdreiecke gewährleistet werden. Die Tiefgarage ist flächenübergreifend für WA 3 und WA4 vorgesehen. Zwischen diesen liegt jedoch eine öffentliche Straßenverkehrsfläche, die nach Kenntnisstand der VD 52 nicht unterbaut werden darf. Gibt es hier eine Ausnahmeregelung?</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die bauordnungsrechtlich für die Kita vorzusehenden Stellplätze in der TG untergebracht werden.</p> <p>In der Planzeichnung sind für die Bauernweide (Höhe WA 3, beidseitig) sowie kurz vor dem Scheideholzweg auf der Ostseite (außerhalb des B-Plan-Gebietes) Radfahrersymbole eingezeichnet. In diesem Bereich existiert <u>keine Radwegebenutzungspflicht!</u> Diese besteht nur nördlich</p>	<p>Eine zusätzliche Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche der Bauernweide ist nicht vorgesehen, da diese durch die vorgesehenen Tiefgaragenzu- und -abfahrten wesentlich eingeschränkt werden würde. Es wären nur wenige zusätzliche Parkstände zu schaffen, entsprechend wäre die Erweiterung unverhältnismäßig. Die geplante Erweiterung der Bauernweide ist eingebettet zwischen den geplanten Zu- und Abfahrten der Tiefgarage, das Konzept wirkt auf diese Weise schlüssig und städtebaulich attraktiv.</p> <p>Die Begrifflichkeiten zu den Parkständen in der Begründung werden korrigiert.</p> <p>Zur Abminderung der Quote der Parkstände wird auf das Parkraumkonzept im Neugrabener Zentrum und die aktuelle Praxis in gut angeordneten Lagen verwiesen. Im Rahmen der Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes für das Neugrabener Zentrum (vorgestellt im Stadtentwicklungsausschuss im Januar 2020) ist nachgewiesen worden, dass ein ausreichendes Parkangebot selbst dann besteht, wenn die Parkstände an der Bauernweide auf dieser Höhe wegfallen und auch nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Es ist nachgewiesen worden, dass momentan ein Überschuss des Parkraumangebots im Neugrabener Zentrum gegenüber der Parkraumnachfrage von über 400 Parkständen besteht (zur Spitzenstunde um 10 Uhr). Auch ist zu beachten, dass durch eine geplante zukünftig verstärkte Bewirtschaftung der Parkstände weitere Parkraumkapazitäten frei werden würden.</p> <p>Eine Bilanzierung von öffentlichen Parkständen ist der verkehrstechnischen Stellungnahme zu entnehmen.. Eine Darstellung der Fahrradabstellmöglichkeiten ist zum jetzigen Planungsstand der Flächen an der Bauernweide nicht möglich. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die erst im Zuge der Ausschreibung der Flächen ins Detail konkretisiert wird.</p> <p>In der Tiefgarage an der Weidenkehre wird bereits eine zweispurige Ein- und Ausfahrt vorgesehen.</p> <p>Die Tiefgaragenplanung der Baufelder an der Bauernweide bleibt vorerst noch offen. Eine genauere Betrachtung erfolgt nicht im Rahmen der</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>des Knotens bis zur Cuxhavener Straße. Südlich existieren keine Radwege in den Nebenflächen, diese sind jedoch nicht benutzungspflichtig. Sollten die Symbole eine Radwegebenutzungspflicht indizieren, so sind sie zu entfernen.</p>	<p>Aufstellung dieses Bebauungsplans. Als Platzhalter und für rein schlüssiges städtebauliches Konzept bleiben die Tiefgaragen-Zu- und -Abfahrt an der Bauernweide im Funktionsplan jedoch bestehen.</p> <p>Die Stellplätze der Kita sollen in der Tiefgarage vorgehalten werden.</p> <p>Die Darstellung entstammt wird amtlichen Plangrundlage ALKIS. Aus den Symbolen lassen sich keine Regelungen ableiten.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: M1038</p> <p>Eingereicht am: 16.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - SR 33 Abteilung: Fachamt Sozialraummanagement Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bitte ich Sie folgendes aufzunehmen:</p> <p>- Die Wegeverbindungen durch das B-Plangebiet sind hinsichtlich ihrer Weiterführung zu prüfen, um ggf. die Wegbreiten zu erhöhen. Dies gilt besonders für den geplanten Weg, der aus dem Zentrum Neugraben über die Bauernweide zur Weidenkehre führen wird. Hier halte ich 2,30 m deutlich für gering, da Radfahrer*innen und Fußgänger*innen diesen Weg nutzen werden. Eine deutliche Trennung würde das Miteinander langfristig erleichtern. Bisher ist nicht bekannt, was aus dem Standort Katholische Schule wird, was sich langfristig ebenfalls auf die Wegeverbindung auswirken kann. Bitte prüfen Sie alle Wegeverbindungen durch das B-Plan gebiet NF 72 auf die zu erwartende Nutzungsintensität aus den Nachbarschaften.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Wegebreite der Verbindung zwischen Bauernweide und Weidenkehre (Geh- und Radfahrweg) soll aufgrund der übergeordneten Funktion dieser direkten Verbindung eine Breite von 3,50 m aufweisen. Dieser Weg wird stärker genutzt werden als der Weg durch den Park und wird auch für Radfahrer nutzbar sein. Er soll daher um ca. 1,00 m gegenüber dem Planungsstand zum Versand zur Trägerbeteiligung verbreitert werden. Mit einer Wegbreite von 3,50 m, die auf den Empfehlungen des Sammelwerkes der „Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen“ fußt, wird auch bei einer hohen Fußgänger- und Radfahrfrequenz eine stetige Konfliktfreiheit im Begegnungsfall gewährleistet und seine Bedeutung wird akzentuiert. Die Machbarkeit dieser Wegbreite muss jedoch überprüft werden (etwaige Betroffenheit von Bestandsbäumen, Erschließungsanforderungen für das östlichste geplante Gebäude an der Weidenkehre).</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1022</p> <p>Eingereicht am: 12.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - VS 31 Abteilung: Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Nach Prüfung der Lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 72 kann H/VS31 folgende Stellungnahme abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die verwendeten Verkehrszahlen wurden lediglich geschätzt. Nach Vorliegen des Verkehrsgutachtens sind die Berechnung mit den prognostizierten Zahlen durchzuführen. 2. In Kap 3.2 wird von Gussasphalt als Straßenbelag in der Bauernweide ausgegangen. Da in der FHH im Regelfall lärm mindernder Splittmastixasphalt oder Asphaltbeton als Asphaltdeckschicht eingebaut wird, ist dies für diese Örtlichkeit zu prüfen und ggf. in der Berechnung zu berücksichtigen. 3. Der Personalparkplatz des Discountermarktes wird in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr berücksichtigt. Da der Markt bis 22.00 Uhr geöffnet ist werden die Abfahrten der Mitarbeiter in der Nachtzeit erfolgen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. 4. Bezüglich der geplanten Tiefgaragenzufahrten werden Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte an der geplanten Wohnbebauung von bis zu 12 dB(A) (bei WR Ausweisung) berechnet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch Lärm minderungsmaßnahmen die Immissionswerte eingehalten werden können und der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen ist. Aufgrund der enormen Überschreitungen ist diese Sichtweise nicht nachvollziehbar. Eine Verschiebung dieser Lärmproblematik auf 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Bauernweide liegen Verkehrsprognosezahlen auf der Basis des strategischen Lärmaktionsplans für Hamburg vor. Der Lärmgutachter wird die Verkehrsprognosezahlen bei der BUE abfragen und bei der Ergänzung der LTU berücksichtigen. 2. Vermehrt wird in Hamburg in Bebauungsplanverfahren im Rahmen von LTUs die Wirkung lärm mindernder Fahrbahnbeläge berücksichtigt. Für die LTU zum NF72 soll eine entsprechende Prüfung durchgeführt werden. Inwieweit bereits ein lärm mindernder Fahrbahnbelag auf der Bauernweide besteht, klärt der Lärmgutachter mit H/MR 21 ab. 3. Die Abfahrten für die Mitarbeiterparkplätze sind nach momentanem Stand bis 22:30 Uhr in der Nacht möglich. Ob die Nachtwerte der Lärmemissionen für die angrenzende Wohnbebauung überschritten werden, wird überprüft. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass bei etwaigen Konflikten die maßgeblichen Nachtzeiten verschoben werden könnten, wie es bereits bei anderen Bebauungsplanverfahren in Hamburg vorgenommen wurde (von 22-6 Uhr zu 23-7 Uhr). 4.. Die Verkehrslärmemissionen für die Tiefgaragenzufahrtsrampen an der Bauernweide werden näher untersucht. Bei Überschreitungen werden (bauliche) Lösungsansätze dargelegt. Auch wenn die Tiefgaragenplanung an der Bauernweide bis zur Konzeptausschreibung offen gehalten wird, ist es dennoch hilfreich, die etwaige Konfliktlage bereits im Bebauungsplanverfahren zu lösen und nachfolgend dem LIG eine entsprechende Hilfestellung für die Konzeptausschreibung zu

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>das Baugenehmigungsverfahren nicht zulässig. Der Konflikt muss bereits in der Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>5. Bezüglich des südlichen Baukörpers an der Bauernweide wird zur Konfliktbewältigung der Gewerbelärmproblematik die sogenannte Innenpegellösung empfohlen. Die Anwendung setzt voraus, dass keine anderen Lösungsmöglichkeiten möglich sind. Insbesondere sind passive Schallschutzmaßnahmen zu bevorzugen, die im Einklang mit der TA Lärm stehen. Eine fachgerechte Auseinandersetzung mit dieser Sachverhalt ist nicht erkennbar. Von der Anwendung der Innenpegellösung wird daher dringend abgeraten.</p>	<p>geben.</p> <p>5. Das beauftragte Büro wird sich über die Prüfung der Anwendung anderer Lösungsmöglichkeiten abseits der Innenpegellösung mit der BSW abstimmen. (Siehe auch Abwägung zu Stellungnahme 1031)</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1032</p> <p>Eingereicht am: 11.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Es wird empfohlen, zu prüfen, ob das Kapitel zur Begründung des Maßes der Nutzung (5.1.2) die Anforderungen der Entscheidung des OVG Hamburg zum Normenkontrollverfahren zum B-Plan Stellingen 62 (2 E 24/18.N) im Zusammenhang mit der Überschreitung der Obergrenzen des § 17 BauNVO in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Das OVG verlangt im ersten Schritt eine Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.</p> <p>In einem zweiten Schritt verlangt es die Darlegung der Maßnahmen, mit denen die im ersten Schritt möglicherweise ermittelten Beeinträchtigungen bzw. nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 5.1.2 wurde überprüft. Die GRZ wird bei den meisten WA-Gebieten eingehalten, während die GFZ bei allen WA-Gebieten geringfügig überschritten wird (WA 1: GRZ 0,45, GFZ 1,3; WA 2: GRZ 0,4, GFZ 1,26; WA 3+4: GRZ 0,4, GFZ 1,3; statt GRZ 0,4, GFZ 1,2 gem. BauNVO). Die geringfügigen Überschreitungen können durch die Lage am Park gut begründet und ausgeglichen werden. Die nachbarlichen Bestandsbauten werden nicht negativ beeinträchtigt. Darüber hinaus wird die bereits vorhandene städtebauliche Struktur mit dem Maß der baulichen Nutzung aufgenommen und unter Berücksichtigung einer städtebaulich gewünschten, moderaten Verdichtung fortgeführt. Die Formulierung in der Begründung wird geschärft.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Formulierungsvorschlag zu den Überschreitungen der GRZ:</p> <p>Gemäß § 17 Absatz 2 BauNVO ist es möglich, die in § 17 Absatz 1 BauNVO festgelegten Regelobergrenzen zu überschreiten, sofern hierfür städtebauliche Gründe gegeben sind und wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Überschreitungen sind aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um das zugrunde liegende städtebauliche Konzept umsetzen zu können. Trotz der Überschreitungen der Obergrenze für die Grundflächenzahl von 0,4 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch einen erhöhten Versiegelungsgrad für die Bodenfunktionen und damit die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima ergeben sich vorliegend nicht. Insbesondere durch die geplante, umfangreiche öffentliche Grünfläche inklusive der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Projektentwickler eine ausreichende Kompensation geschaffen. Die Auswirkungen auf die klimatischen Änderungen werden auch innerhalb der WA-Flächen durch Begrünungsmaßnahmen, wie Hecken- und Baumpflanzungen sowie Rasenflächen ausgeglichen. Die Auswirkungen auf vorhandene Lebens- und Nahrungsräume für Tiere wurden gutachterlich untersucht. Mögliche Beeinträchtigungen werden durch Ersatzquartiere, durch die Pflanzung von heimischen Gehölzen und durch die Regelung insektenfreundlicher Lichtquellen gemindert. Das anfallende Oberflächenwasser wird partiell auf dem Grundstück versickert und ansonsten gezielt abgeleitet, ohne dass hierdurch andere Grundstücke von betroffen wären. Ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten, sodass auch eine Zunahme von Luftschadstoff ausbleibt. Im Ergebnis entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima. Die sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse wurden bei der Planung berücksichtigt. Das Vorhaben schafft konkret besondere Angebote für ältere Menschen. Mit dem Bau einer Kindertagesstätte im Geltungsbereich soll zusätzlich die soziale Infrastruktur gestärkt werden. Mit dem Bauvorhaben werden dringend</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erforderliche und bezahlbare Wohnungen geschaffen. Die Bauwerke und die Außenanlagen entsprechen dabei stets den hygienischen Anforderungen. Die Bestandsgebäude im Umfeld werden nicht auf negative Weise durch das Vorhaben beeinträchtigt. Sämtliche Abstandsflächen werden eingehalten. Es kommt zu keinen zusätzlichen Verschattungen.</p> <p>Formulierungsvorschlag zu den Überschreitungen der GFZ:</p> <p>Gemäß § 17 Absatz 2 BauNVO ist es möglich, die in § 17 Absatz 1 BauNVO festgelegten Regelobergrenzen zu überschreiten, sofern hierfür städtebauliche Gründe gegeben sind und wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Geschossflächen, die mit dem Bebauungsplan ermöglicht werden, sind planerische Zielsetzung, für die Lage des Plangebiets angemessen und aus städtebaulichen Gründen erforderlich, um ein städtebauliches Konzept mit hohem architektonischem Niveau zu verwirklichen, das sich positiv auf die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils auswirken wird, um die hohe Lagegunst des Standorts innerhalb des Neugraber Zentrums für eine verdichtete Bebauung zu nutzen, um die städtebauliche Leitlinie des flächensparenden Bauens zu verwirklichen und um einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen. Durch die Konzentration von baulichen Nutzungen innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche (flächensparendes Bauen) kann die bauliche Nutzung von Außenbereichen verhindert werden. Damit wird die Vorschrift des § 1a Absatz 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, planungsrechtlich umgesetzt. Durch die hohe bauliche Dichte sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Besonnung zu befürchten. Es tritt aufgrund der gewählten Kubatur und Gebäudeausrichtung keine nennenswerte Eigenverschattung der Neubauten auf, womit die gesunden Wohnverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Belüftung der Wohnungen und Arbeitsstätten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, da ausreichende Abstände</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>zwischen den Gebäuden eingehalten werden und relevante zusätzliche Luftschadstoffbelastungen durch die Nachverdichtung nicht entstehen. Die bauliche Dichte ist zudem verträglich, da mit der neu geschaffenen, unmittelbar angrenzenden Parkanlage ein großflächiger Naherholungsraum vorhanden ist. In Bezug auf Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung wird auf die vorstehenden Ausführungen (Prüfung der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) verwiesen. In Bezug auf Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima wird auf die vorstehenden Ausführungen zur zulässigen Grundflächenzahl verwiesen. Darüberhinausgehende Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich nicht. Auswirkungen auf die weiteren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt und das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern ergeben sich durch die erhöhte Bebauungsdichte nicht. Es liegen keine Hinweise vor, dass mit dem Vorhaben negative Auswirkungen auf die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen entstehen. Mit dem Vorhaben sollen nur solche Nutzungen zulässig werden, die dem Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebiets entsprechen. Die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung für „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden ausgeschlossen, um Konflikte mit der geplanten und der umgebenden bestehenden Wohnnutzung zu vermeiden, die insbesondere durch die Verkehrs- und Immissionserzeugung der genannten Nutzungen auftreten können. Parallel zur Vorhabenplanung erfolgt der partielle Ausbau der Weidenkehre und der Bauernweide. Mit dem Abtreten von Grundstücksflächen an der Weidenkehre und der Bauernweide, wird der Ausbau der Straßennebenflächen gefördert und die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöht. Mit dem Vorhaben soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden, hieraus entstehen zusätzliche Bedürfnisse der zukünftigen Bewohner. Mit dem Bau einer Kita im Plangebiet und der vorhandenen guten Versorgungsinfrastruktur sowie der Lage im Neugrabener Zentrum ist eine ausreichende Versorgung sichergestellt. Siehe hierzu auch die Begründung zur Überschreitung der Grundflächenzahl.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1031 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt	
	Aufgrund ermittelter Immissionsrichtwertüberschreitungen aufgrund der Geräuschemissionen des östlich des Plangebiets gelegenen Einkaufszentrums wurde für das WA 4 in § 2 Nr. 8 eine zusätzliche Festsetzung zum Schallschutz aufgenommen. Der lärmtechnischen Untersuchung ist nicht zu entnehmen, inwieweit aktive Schallschutzmaßnahmen beim Einkaufszentrum geprüft bzw. deren Machbarkeit bewertet worden wäre. Zudem sollte geprüft werden, ob die auf Basis von Annahmen ermittelten Geräuschemissionen mit Blick auf die südlich des Plangebietes befindlichen Gebäude an der Bauernweide mit den Hausnummern 16, 18 und 20, welche im B-Plan Neugraben-Fischbek 32 als Reines Wohngebiet ausgewiesen sind, überhaupt zulässig wären. Ergänzend sollten auch die immissionsschutzrechtlichen Auflagen der Genehmigung des Einkaufszentrums gewürdigt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Bezüglich des Einkaufszentrums wird vorgeschlagen, die Berechnungen an den für die bestehende Wohnbebauung (WR-Ausweisung) zulässigen Schallimmissionen zu orientieren. Soweit in der LTU nachgewiesen wird, dass es keine neuen Immissionskonflikte durch die geplante Wohnbebauung (WA-Ausweisung) gibt, wäre dies für das Bebauungsplanverfahren ausreichend. Detaillierte Erhebungen und Messungen würden damit obsolet. Das beauftragte Büro wird etwaig bestehende immissionsschutzrechtliche Auflagen des Einkaufszentrums einholen und die LTU dahingehend ergänzen. Sollte sich herausstellen, dass Lärmüberschreitungen von über 1 dB(a) zu erwarten sind, müsste überprüft werden, inwieweit der Betreiber des Einzelhandels Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen hat.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1029 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt	
	Die in § 2 Nr. 22 der Verordnung aufgenommene Festsetzung sollte auf Erforderlichkeit geprüft werden. § 5 Nr. 15 der Verordnung zum Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge enthält eine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung soll trotz der analogen Regelung in der Verordnung zum

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	analoge Regelung.	Wasserschutzgebiet Süderelbemarsch/Harburger Berge erhalten bleiben. Eine Doppelung wird als unschädlich angesehen und stellt die Berücksichtigung der Verordnung sicher.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1019 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt	
	<p>Begründung</p> <p>Kapitel 3.1</p> <p>Das Unterkapitel 3.1.3 zur Karte Arten- und Biotopschutz bitte dem Unterkapitel 3.1.2 Landschaftsprogramm zuordnen und die entsprechenden Nummern der Biotopentwicklungsräume vorangestellt ergänzen.</p> <p>Das Unterkapitel 3.1.4 sollte d.E. bis zur Fassung der öffentlichen Auslegung entfallen.</p> <p>Kapitel 5</p> <p>Bitte die Begründung im Kapitel 5 um die Unterkapitel "Abwägungsergebnis", "Nachrichtliche Übernahme" und "Kennzeichnungen" ergänzen.</p> <p>Es wird empfohlen in der Begründung die zitierten Festsetzungen aus § 2 der Verordnung zum Bebauungsplan jeweils mit den entsprechenden Nummern versehen werden, um die Zuordnung zur Verordnung zu erleichtern.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Kapitel 3.1: Der Stellungnahme zur Umsortierung und Streichung bis zur Öffentlichen Auslegung wird nachgekommen.</p> <p>Kapitel 5: Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verordnung</p> <p>In § 2 Nummer 5 ist von Gehrechten die Rede, in der Planzeichnung ist aber lediglich ein Gehrecht festgesetzt.</p> <p>In § 2 Nummer 14 wird zum Schutz vorhandener, zu erhaltender Bäume vor Wurzelbeschädigungen festgesetzt, dass Geländeaufhöhungen und Abgrabungen außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig sind. Sind im Umkehrschluss dann Geländeaufhöhungen und Abgrabungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen zulässig, obwohl im Bereich des Fuß- und Radwegs drei zu erhaltende Bäume festgesetzt sind?</p> <p>In § 2 Nummer 14 wird zudem auf die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hingewiesen. Der Fuß- und Radweg ist in der Planzeichnung jedoch als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Dies sollte in der Planzeichnung angepasst werden.</p> <p>In § 2 Nummer 17 wird empfohlen die Formulierung wie folgt zu fassen: „Auf den mit (A) bezeichneten Flächen im WA 1 und WA 2 ist eine Fläche von ...“</p> <p>Ist § 2 Nummer 22 erforderlich, da in der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderlebmarsch/Harburger Berge in § 5 Nummer 15 bereits entsprechende Festsetzungen getroffen worden sind. Eventuell reicht hier die Erläuterung in der Begründung aus.</p> <p>In § 2 Nummer 24 fehlt eine Aussage zu was die Flurstücke zugeordnet</p>	<p>Verordnung:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung § 2 Nr. 5 wird angepasst. Sie lautet: „ Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglicher Weg. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.“</p> <p>§ 2 Nr. 14: Die Festsetzung bleibt bestehen. Es handelt sich um eine Standardformulierung im Hinblick auf die Selbstbindung (siehe auch „Handbuch der Landschaftsplanung in Hamburg“). Auch auf diesen öffentlichen Flächen ist der beabsichtigte Schutz der Kronen- und Wurzelbereiche grundsätzlich einzuhalten. Da aber v.a. in öffentlichen Straßenräumen sehr beengte Verhältnisse zwischen den unterschiedlichen Flächennutzungen, unterirdischen Leitungen und dem Erhalt wertvoller Baumbestände vorliegen, kann im Bedarfsfall von diesem Grundsatzschutz abgewichen werden. Es kann dann auch zu Baumaßnahmen und Abgrabungen in den zu schützenden Bereichen kommen, wenn im Vorwege nachgewiesen wird (z.B. durch Wurzelsuchgrabungen), dass ein sicherer Baumerhalt auch noch weiterhin gegeben ist.</p> <p>Die Planzeichnung wird dahingehend geändert, dass die Fläche als „Fläche mit besonderer Zweckbestimmung“ angelegt wird.</p> <p>Die Formulierung von § 2 Nr. 17 wird angepasst.</p> <p>§ 2 Nr. 22 bleibt bestehen (siehe Abwägung zu Stellungnahme 1029).</p> <p>§ 2 Nr. 24: Die Festsetzung wird angepasst und lautet nunmehr: „Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützten Strauch-Baumhecke (HHM) in der Mitte des Plangebiets ist auf den zugeordneten Flurstücken 8150,</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>werden.</p> <p>Planzeichnung</p> <p>Die Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg“ sollte als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden, wie dies in der Verordnung bereits teilweise vorgesehen ist (vgl. § 2 Nummern 14 und 15).</p> <p>Anmerkungen zur Legende der Planzeichnung:</p> <p><u>Festsetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei „WA“ bitte ergänzen: Allgemeines Wohngebiet z.B. WA 1 - z.B. IV Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß - Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ergänzen - „Knödellinie“ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen <p>Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. (A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2) <p><u>Nachrichtliche Übernahme</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschütztes Biotop, linear – § 28 HmbNatSchG <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Zitat der BauNVO bitte aktualisieren - Bitte ergänzen: Zu dem Bebauungsplan existiert ein (<i>zwei?</i>) 	<p>8152 und 8163 der Gemarkung Fischbek eine Feldhecke mit insgesamt mindestens 100 m Länge zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten."</p> <p>Planzeichnung:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung, die Verordnung und die Passage in der Begründung werden angepasst.</p> <p>Die Legende und die Hinweise werden entsprechend angepasst.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>städtebaulicher Vertrag (<i>Verträge?</i>)</p> <p>- Im Feld der Planbezeichnung bitte den Arbeitstitel des Bebauungsplanes „Weidenkehre-Bauernweide“ bis zur öffentlichen Auslegung entfernen</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1023</p> <p>Eingereicht am: 09.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) Abteilung: Planungsbegleitung - LIG-51/3 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Der LIG nimmt wie folgt zu dem B-Planverfahren Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die sich noch im Verwaltungsvermögen (VV) des Bezirks Harburg befindlichen Flurstücke 7104 und 7017 der Gemarkung Fischbek werden im Zuge der Ausschreibung der städtischen Flächen absprachegemäß in das Allgemeine Grundvermögen (AGV) zurückgenommen. 2. Die in der B-Planzeichnung noch vorhandene Bebauung auf dem Flurstück 7105 der Gemarkung Fischbek wurde bereits abgebrochen, so dass die B-Planzeichnung entsprechend angepasst werden kann. 3. In der Begründung unter Punkt 5.1.1 wird im letzten Satz gesagt, dass in WA 3 die Kita untergebracht wird. Dies widerspricht dem Funktionsplan, der die Kita im WA 4-Bereich ausweist. 4. <u>Zu 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung:</u> Die in der Begründung erläuterte und in der B-Planzeichnung ausgewiesene Geschossigkeit widerspricht der Darstellung im Funktionsplan. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnisnahme. 2. Die Darstellung der Plangrundlage ALKIS kann nicht geändert werden. Voraussichtlich wird aber bei einem neueren Planstand die ALKIS-Grundlage mit einer aktualisierten Version ausgetauscht werden. 3. Die Kita soll im WA 4 untergebracht werden. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. 4. Die Darstellungen des Bebauungsplans gelten und sind maßgeblich. Da es sich nicht um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, zeigen die Darstellungen des Funktionsplans lediglich die beabsichtigte städtebauliche Gestaltung auf. Im Bereich der geplanten Wohnnutzungen an der Weidenkehre ist diese bereits konkreter ausformuliert. Der Funktionsplan wird jedoch hinsichtlich seiner

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>5. <u>Zu 5.3 Gehrecht:</u> Es wird dringend zu einer grundbuchlichen Sicherung geraten, dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten sowohl für die Herrichtung als auch für die dauerhafte Unterhaltung allein vom Vorhabenträger der Flächen des WA 1 und 2 getragen werden.</p> <p>6. <u>Zu 8.2 Kostenangaben:</u> Der LIG geht davon aus, dass sämtliche Kosten – wie im externen Portfolioausschuss am 17.04.2019 unter TOP Nr. 07 beschlossen – von den Projektentwicklern an der Weidenkehre – also von den Vorhabenträgern der Flächen WA 1 und 2 – getragen werden, so dass für die städtischen Flächen keine Kosten mehr anfallen dürften. Es wird dabei auch von einer unentgeltlichen Übertragung der für öffentliche Zwecke vorgesehenen Grundstücke ausgegangen.</p>	<p>Geschossigkeiten überprüft und die Angaben klargestellt. Im Bereich des südlichen Baukörpers an der Bauernweide werden 5(+S) Geschosse dargestellt.</p> <p>5. Die Kosten für die Herstellung sowie der Unterhaltung der Durchwegung des WA 1 wird von den Vorhabenträgern des WA 1 und WA 2 getragen. Die Art der Sicherung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>6. Die Regelungen zur Kostenübernahme sind noch nicht abschließend festgelegt. Dies soll im Rahmen der Abstimmung zum städtebaulichen Vertrag erfolgen.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: M1020</p> <p>Eingereicht am: 06.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg Abteilung: Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: B-Punkt</p> <p>Artenschutz: Gemäß dem Artenschutzbeitrag (S. 5) kommen im B-Plangebiet Star, Haussperling und Rauchschwalbe vor, „drei Arten die nach der Roten Liste Hamburg (MITSCHKE 2007) oder Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) gefährdet sind.“ Bei Umsetzung des B-Planes verlieren die in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden brütenden Arten Haussperling und Hausrotschwanz ihren Brutplatz und die Fortpflanzungsstätten von</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die festgesetzten zwei Teilflächen mit ca. 600 m² Gesamtgröße werden für ausreichend erachtet. Gemäß GLUTZ, VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.) und BAUER, K. M. 1991 „Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 12/I. Passeriformes (3. Teil): Sylviidae. Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter“ werden die Habitatansprüche des Sumpfrohrsängers folgendermaßen beschrieben: „Auf Grund seiner breitgehaltenen Biotopansprüche, die sich auf wenige Grundmerkmale reduzieren lassen, bietet sich dem Sumpfrohrsänger ein ganzes</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sumpfrohrsänger, werden mit dem Verlust der Hochstaudenfluren auf der brachgefallenen Grünlandfläche und der Ruderalflächen zerstört. Insbesondere Ruderalflächen stellen bedeutende Lebensräume für Haussperlinge dar, die mit fortschreitender Bebauung immer seltener werden.</p> <p>Damit es nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt, zeigt das Gutachten die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf. Diese sind im Hinblick auf den Sumpfrohrsänger jedoch nicht adäquat im B-Plan wiederzufinden.</p> <p>Im Hinblick auf die für den Sumpfrohrsänger vorgesehene Kompensation des Lebensraumverlustes sehen wir daher die Notwendigkeit der Nachbesserung/Modifizierung der geplanten Maßnahmen. Der B-Plan sieht im Bereich WA 1 und WA 2 zwei getrennt voneinander liegende Flächen mit der Kennzeichnung (A) im Umfang von ca. 600 qm Hochstaudenflur vor.</p> <p>Die Kompensationsflächen sollten vergrößert und zusammenhängend im Bereich der östlichen „A“- Fläche hergestellt werden, dort wo das aktuelle Vorkommen des Sumpfrohrsängers liegt. Vgl. Artenschutzgutachten (S. 24): Aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG für den Sumpfrohrsänger ergeben sich folgende notwendige Maßnahmen: „Schaffung von ca. 1000 qm Hochstaudenflur oder Landröhricht für den Sumpfrohrsänger, z.B. in der Versickerungsmulde.“</p> <p>Die artenschutzrechtlich bedingten Flächen mit der Kennzeichnung „A“ sind in der B-Planzeichnung als Wohnbauflächen dargestellt. Damit ihre Kompensationsfunktionen gesichert sind, müssten diese nicht „Grün“ dargestellt werden?</p> <p>Zu § 2 Nr. 16:</p> <p>„Es sind 15 künstliche Höhlen für den Hausrotschwanz und Haussperling an zu erhaltenden Bäumen oder an Fassaden der neuen Wohngebäude des Plangebiets anzubringen. Zur Förderung von Staren sind bis zu 5 der Kästen als Starenkästen zu gestalten.“</p>	<p>Spektrum verschiedener Krautgesellschaften auf nassen, aber auch trockenen Böden – oft fernab vom Wasser – zur Besiedlung an. (...) in geeigneter Umgebung können gelegentlich schon kleinste, isolierte Krautflächen von 5-10 m² als Brutplatz dienen (SCHULZE-HAGEN 1984b, U. GLUTZ).“ Außerdem werden auch linienförmige Habitate wie Feldbegrenzungen und Straßenränder besiedelt. Im Übrigen hat der Gefährdungsgrad des Sumpfrohrsängers in der 4. Fassung der Roten Liste Hamburg gegenüber bisherigen Einstufungen abgenommen, weshalb er aus der Vorwarnliste wieder entlassen und somit dem Status „ungefährdet“ zugeordnet wurde (LUTZ 2019 S. 7 bzw. MITSCKE 2018). Im Zeitraum von 2001 (mit einer Angabe von 2.100 Brutrevieren im Brutvogel-Atlas Hamburg) bis 2018 (mit einer Angabe von 2.600 Brutrevieren in der RL HH) hat es Hamburg für den Sumpfrohrsänger eine Zunahme von ca. 500 Brutrevieren gegeben. Ergänzendes Zitat aus dem Brutvogel-Atlas: „Der Sumpfrohrsänger profitiert von der Nutzungsextensivierung und -aufgabe, vor allem im Süderelberaum. Hier hat in den 1990er Jahren eine deutliche Bestandszunahme gegeben.“ Zu diesem großräumigen Süderelberaum gehört auch das Plangebiet NF 72.</p> <p>Soweit aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks im Plangebiet tatsächlich das eine Brutrevier verloren gehen sollte, wäre dies hinnehmbar. Nach Auswertung des letzten Wissensstandes zu Verbreitung und Vorkommen der Art in Hamburg ist das eine Brutrevier im Plangebiet nicht als "lokal abgrenzbares Vorkommen" zu interpretieren, und damit würde dessen Verlust den Erhaltungszustand der Art nicht gefährden.</p> <p>In der Planzeichnung sind die für den Sumpfrohrsänger vorgesehenen zwei Kompensationsflächen mit (A) gekennzeichnet. Das Entwicklungsziel ist in der Verordnung in § 2 Nr. 17 beschrieben und in Kap. 4.2.7.3 begründet. Diese Darstellung ist ausreichend zur Sicherung der Maßnahme.</p> <p>Dem Hinweis zur Anbringung der Nisthöhlen wird gefolgt, da es sich bei Haussperling, Hausrotschwanz und Star um Gebäudebrüter handelt. Die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Nisthöhlen für die Gebäudebrüter sind ausschließlich an den Gebäuden – und nicht an den Bäumen - anzubringen.</p> <p>Rauchschwalben:</p> <p>Die vorhandenen Brutstätten der Rauchschwalbenpaare an dem Gebäude (Flurstück 7984) sind zu erhalten. Sollten im Zuge der Neubebauung neue Nester von Schwalben an den Neubauten im B-Plangebiet gebaut werden, sind diese ebenfalls dauerhaft zu erhalten. Dies gilt auch für die Mehlschwalbe.</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Das Gehölz am Ostrand und die Großbäume in der Hofstelle haben eine herausgehobene Bedeutung als Jagdgebiet für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler. Vor diesem Hintergrund sollte nicht nur überflüssige und Insekten anlockende Beleuchtung der Gehölzränder vermieden werden (§ 2 Nr. 21), sondern zur Förderung der Fledermausarten sind auch 10 Fledermausquartiere an den Gebäuden vorzusehen.</p>	<p>künstlichen Höhlen sind an Gebäuden anzubringen.</p> <p>Das Flurstück 7984 liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die entsprechenden Brutstätten können nicht in diesem Rahmen hinsichtlich ihrer Erhaltung festgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis zum Schutz neuer Schwalbennester an Neubauten im Plangebiet wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine Beleuchtung der Wegverbindung durch den Park ist lediglich im Bereich zwischen Weidenkehre und Bauernweide vorgesehen. Die übrigen Wege durch die öffentliche Grünfläche sind unbeleuchtet. Die Festsetzung § 2 Nr. 21 sichert darüber hinaus eine insektenfreundliche Beleuchtung.</p> <p>Der Fledermaus-Gutachter hat keine zusätzlichen Fledermausquartiere für erforderlich gehalten.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1017</p> <p>Eingereicht am: 02.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB</p> <p>TöB (Institution): BUE-Wasser, Abwasser und Geologie</p> <p>Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft</p> <p>Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Kapitel:</p> <p>Priorität: B-Punkt</p> <p>Stellungnahme W21</p> <p>Bezüglich der Entwässerungskonzepte für die Privatgrundstücke bleiben meine Anmerkungen vom 13.12.19 bestehen.</p> <p>Der dargestellte Notwasserweg in der öffentlichen Grünfläche sollte zur Sicherstellung der erforderlichen Starkregenvorsorge und zum Schutz</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Anmerkungen vom 13.12.19 werden berücksichtigt.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde am 05.03.2020 aktualisiert.</p> <p>Grundsätzlich wird im Rahmen der nachgewiesenen Regenrückhaltevolumen aus der Überflutungsprüfung (DIN 1986-100</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>der tieferliegenden Privatgrundstücke als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Hier: Notwasserweg) dringend festgesetzt werden. Wir weisen darauf hin, dass für die Auslegung des Notwasserweges mögliche Zuflüsse aus anderen Bereichen (Oberlieger) zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist der Rückhalt des 30-jährlichen Regenereignisses auf der Grünfläche nachzuweisen. Sofern eine gezielte Ableitung des 30-jährlichen Regenereignisses aus dem Plangebiet heraus geplant ist, müssen die Regenmengen zwingend in den Unterlieger-Bereichen berücksichtigt werden. Eine Ableitung in Nachbargebiete darf dort keinen Schaden hervorrufen können.</p>	<p>Gleichung 21) und Berechnung nach Gleichung 222 der DIN 1986-100 in Anlehnung an DWA-A 117 (Regenreihe) auf den jeweiligen Grundstücken der erforderliche Nachweis erbracht.</p> <p>Eine planerische Ableitung auf tiefer liegende Grundstücke ist nicht vorgesehen und nach der DIN 1986-100 auch nicht zulässig.</p> <p>Der im B-Plan eingetragene Flutkorridor wird nur bei Systemversagen (= stärkeres Regenereignis als die rechnerisch bereits nachgewiesenen Ereignisse) verwendet. Eine weitergehende Festsetzung ist nicht notwendig.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: M1014</p> <p>Eingereicht am: 11.02.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums - Stadtgrün Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien Priorität: B-Punkt</p> <p>Wie im Protokoll vom 16.12.2019 angegeben, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im Bereich von Spielflächen zwingend eine Kampfmittelfreiheit gegeben sein muss. Die Spielflächen müssen von einer Fachfirma sondiert, freigezeichnet und der Feuerwehr Hamburg, Bereich Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) zur Einarbeitung in ihre Planunterlagen übergeben werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn in Detailplanung der Spielflächen vorangeschritten ist. Wie ebenfalls im Protokoll beschrieben, ist eine Bewertungsmatrix bei Stadtgrün entwickelt worden, nach der wir vorhandene, aber explizit natürlich neu entstehende Spielplätze und -flächen beurteilen. Das wird entsprechend auch mit den Flächen des Projektes „Weidenkehre“ gemacht, wobei die Kategorien 2 und 5 im Falle eines Neubaus ausschlaggebend sind. Den textlichen Beschrieb dazu habe ich Ihnen</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Kampfmittelfreiheit im Bereich der Spielflächen wird hergestellt. Ausgenommen sind die Flächen mit sehr wertvollem Baumbestand im Bereich des westlichen Parkeingangs am Scheideholzweg. Hier wird nur soweit sondiert wie der Baumbestand geschützt und ein dauerhafter Erhalt sichergestellt werden kann. Die Kampfmittelfreiheit im Bereich der Spielflächen ist vor Übergabe der Flächen an die FHH durch die Projektentwickler nachzuweisen.</p> <p>Zur weiteren Detailplanung der Spielflächen werden sich die Planer mit der Abteilung Stadtgrün abstimmen. Sie berührt aber die Belange des Bauleitplanverfahrens nicht. Die Detailplanung / Darstellung der abgestimmten Kinderspielflächen wird als Anlage dem städtebaulichen</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	beigelegt.	Vertrag beigelegt.

Ergänzende Unterlagen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1025 Eingereicht am: 09.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung Abteilung: WSB 12 Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / BP NF 72 Weidenkehre Funktionsplan Kapitel: Priorität: B-Punkt	
	<p>Mit der Landesplanerischen Stellungnahme (zum Bebauungsplanverfahren Neugraben-Fischbek 72) vom 10.01.2019 wurde darauf hingewiesen, dass im Geschosswohnungsbau (Bauernweide und Weidenkehre) ein Anteil von insgesamt mindestens 30% an öffentlich-geförderten Wohnungen und davon 1/3 der Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende (Bindung) entstehen soll. Mind. 30% der geplanten Baukörper für den GWB müssten somit den Anforderungen der IFB-Förderrichtlinie entsprechen.</p> <p>Weiterhin wird um eine entsprechende Aufnahme der o.g. wohnungspolitischen Anforderung in die Begründung gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme zum Teil gefolgt.</p> <p>Die Einhaltung der Vorgabe zur Errichtung von 30% öffentlich gefördertem Wohnungsbau ist vorgesehen. Auch die Einhaltung der IFB Förderrichtlinien bei 30% der GWB ist geplant. Eine Bindung von 1/3 für vordringlich Wohnungssuchende besteht jedoch nicht.</p> <p>Im Rahmen der Besprechung „Potenzialflächen für den Bau von Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende über die Direktvergabe an F&W und SAGA“ nach Senatsdrucksache 2018/2049 vom 14.10.2019 wurde geklärt, dass die Bereitstellung der Flächen nicht auf der Basis der einfachen und wahllosen Drittelberechnung erfolgt, sondern über das Instrument der Abstimmung zwischen WSB, LIG, BASFI und Bezirken. Dazu werden nach Maßgabe der Drucksache je Bezirk entsprechende Quoten gesichert.</p> <p>Entsprechend werden in den Bezirken Listen über Potentialflächen für besondere Wohnformen, also auch WA-Wohnen, die in Direktvergabe an SAGA und / oder F&W gehen können, geführt. NF72 ist in diesem Zusammenhang nicht gemeldet worden.</p> <p>Die Vorgabe zur Realisierung von 30% gefördertem Wohnungsbau und</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Einhaltung der IFB-Förderrichtlinie wird in die Begründung aufgenommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1010 Eingereicht am: 11.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BASFI-Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung Abteilung: Planverfahren und Flächensicherung FS 341 Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / BP NF 72 Weidenkehre Funktionsplan Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	In Ergänzung zu den Ausführungen in der Grobabstimmung ist beim Kita-Standort darauf zu achten, dass die private Außenspielfläche von mind. 6 m ² pro Platz direkt an die Kita angebunden ist. Die BASFI geht davon aus, dass in der Kita 80 - 100 Plätze realisiert werden.	Kenntnisnahme. Die Angaben werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die private Außenspielfläche wird so geplant, dass sie unmittelbar an die Kita angebunden ist.

A-Punkt

Gesamtstellungnahme

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1042 Eingereicht am: 24.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Handelskammer Hamburg Abteilung: Handelskammer Hamburg Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Nach eingehender Prüfung der bereitgestellten Unterlagen, haben wir keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Neugraben-Fischbek 72.	Kenntnisnahme.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1036 Eingereicht am: 12.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - MR 230 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums - Tiefbau Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Zur Verminderung der hydraulischen Belastung der Vorflut-Gewässer ist es wichtig, dass im Bereich Bauernweide die Vorzugsvariante mit Versickerung (Variante A) realisiert wird.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die Variante A stellt die Vorzugsvariante dar.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1035 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - MR 3 Abteilung: Fachamt Management des öffentlichen Raums - Stadtgrün Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Innerhalb der im B-Plan-Entwurf als Parkanlage ausgewiesenen Fläche sind 3.000 qm Fläche als öffentliche Spielfläche darzustellen (als geschlossene Abgrenzungslinie). Die genaue Lage dieser Flächenausweisung ist zeitnah mit H/MR 3 abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abgrenzung der öffentlichen Spielflächen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird in Abstimmung mit H/MR 3 vorgenommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1034</p> <p>Eingereicht am: 11.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt</p> <p>Zu dem Bebauungsplanentwurf Neugraben-Fischbek72 nimmt die BWVI, Amt für Verkehr und Straßenwesen, wie folgt Stellung:</p> <p>Die vorgesehenen Planausweisungen des B-Planentwurfes Neugraben-Fischbek 72 tangieren keine Hauptverkehrsstraße und werden verkehrlich keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Hauptverkehrsstraßennetz haben. Die Zuständigkeit der Beurteilung der verkehrlichen Belange liegt in diesem Fall ausschließlich bei H/MR.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Auf der Westseite der Straße Bauernweide sind Senkrechtparkstände vorgesehen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Ausfahrvorgänge im Zusammenhang mit den auf der Fahrbahn im Mischverkehr fahrenden Radfahrern Konfliktpotential bergen. Bitte prüfen Sie, ob nicht auf Längs- oder zumindest auf Schrägparken ausgewichen werden kann.</p> <p>Wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des Fahrrads im Alltagsverkehr sind optimale Bedingungen zum Fahrradparken. Beim Fahrradparken (Bewohner und Besucher) ist darauf zu achten, dass die Abstellplätze ebenerdig zu erreichen und unmittelbar den Gebäudeeingängen zugeordnet sind. Die Unterbringung von Abstellplätzen in Tiefgaragen sollte daher weitestgehend minimiert werden. Es sollte weiterhin in den nächsten Planungsschritten sichergestellt sein, dass Lademöglichkeiten für Pedelecs- und E-Bikes berücksichtigt werden.</p> <p>Zusätzlich ist der erhöhte Raumbedarf mehrspuriger Fahrräder (z.B. Lastenräder) zu bedenken, da diese auch in Wohngebieten außerhalb der verdichteten Stadt immer häufiger zur Haushaltsausstattung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zu den Parkständen werden geprüft. Ansonsten siehe Abwägung zur Stellungnahme 1039.</p> <p>Die Hinweise zum Fahrradverkehr werden berücksichtigt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	gehören.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1033 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Die in Kapitel 5.8.5 enthaltenen Aussagen zum Bodenmanagement während der Bauphase sollten inhaltlich auch im Kapitel 4.3.1 (Umweltbericht) aufgenommen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1030 Eingereicht am: 11.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	In Kapitel 4.1.2 der Begründung sind die Festsetzungen der Verordnung mit umweltfachlichen Bezug detailliert wiedergegeben. Die Darstellung der Festsetzungen des Planbildes sollte ergänzt werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die in der Planzeichnung festgesetzte Erhaltung von Einzelbäumen und die Flächen für die Anpflanzung von Laubgehölzhecken werden in Kapitel 4.1.2 ergänzt.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1027	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Finanzbehörde - Bezirksverwaltung	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eingereicht am: 10.03.2020	Abteilung: Anliegerbeiträge 63 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1028 Eingereicht am: 10.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Text wird in die Begründung aufgenommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1024 Eingereicht am: 09.03.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburg Wasser Abteilung: Hamburg Wasser Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) Bebauungsplan-Entwurf Neugraben-Fischbek 72.</p> <p>Für die Hamburger Wasserwerke: Grundsätzlich bestehen seitens der HWW keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 72. Wie Sie dem beiliegenden Leitungsbestandsplan entnehmen können, ist das B-Plangebiet entlang der angrenzenden Straßen, (Weidenkehre, Bauernweide, Scheideholzweg) von uns berohrt. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für die Hamburger Stadtentwässerung: Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des B-Plans Neugraben-Fischbek 72. Zur Sicherung der zukünftigen Oberflächenentwässerung ist ein Entwässerungskonzept durch ein Fachbüro erstellt worden (Wiggenhorn & Van den Hövel, 2019). Die darin beschriebenen Einleitungen in das öffentliche Regensiel der HSE sind vorabgestimmt und finden die Zustimmung der HSE.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anmerkungen werden im Weiteren berücksichtigt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1018</p> <p>Eingereicht am: 03.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB</p> <p>TöB (Institution): BWVI-Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft</p> <p>Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 2</p> <p>Planunterlage: Gesamtstellungnahme</p> <p>Kapitel:</p> <p>Priorität: A-Punkt</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht der Wirtschaftsförderung bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: M1016 Eingereicht am: 20.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Gasnetz Hamburg GmbH Abteilung: Fachbereich Asset Management Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt	
	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der öffentlichen Gasversorgung dienen. Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.</p> <p>Die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen finden Sie auf unserer Homepage unter dem unten genannten Link.</p> <p>Zusätzliche Hinweise:</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der</p>	Kenntnisnahme. Die vorhandenen Gasleitungen befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Es entstehen keine Konflikte mit der angestrebten Planung.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Gasversorgungsanlagen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern müssen: www.gasnetz-hamburg.de	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1015 Eingereicht am: 20.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: I Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Die Festsetzungen in §2, Punkt 8 müssen aufgrund der Verkehrslärmgrenzwertüberschreitungen am Tag im gesamten Bereich der Bauernweide auch für das WA 3 gelten. Die Grenzwerte der 16.BImSchV für allgemeine Wohngebiete werden an der gesamten Ostfassade des WA3 am Tag um 2 db(A) überschritten (s. LTU Anlage 1.1).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst, das Lärmgutachten wird erweitert.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1013 Eingereicht am: 12.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburger Verkehrsverbund GmbH Abteilung: Bereich Schienenverkehr / Planung Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. In der Begründung bitten wir die Beschreibung der ÖPNV-Erschließung zu drehen: Das Plangebiet wird durch die S-Bahn-Station Neugraben	Kenntnisnahme. Dem Wunsch zur Richtigstellung in der Begründung wird nachgekommen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	erschlossen. Die Bushaltestellen Schule Fischbek in der Cuxhavener Straße (Linie 240) und Neugrabener Markt in der Neugrabener Bahnhofstraße (Linien 240 und 250) ergänzen diese Erschließung in Richtung Westen bzw. Süden.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1012 Eingereicht am: 12.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: PTI 22 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	
	Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken. Wir bitten Sie zwecks zeit- und bedarfsgerechter Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen wenn möglich grobe Eckdaten wie Baubeginn, Erstbezug, Wohneinheiten, Geschäftseinheiten usw.an das Funktionspostfach NBG.Hamburg@telekom.de und Hamburg.Trassenmanagement@telekom.de zu senden. Um eine innovative Versorgung mit Glasfasertechnik sicherzustellen,muss dies schon bei der Gebäudeplanung mit berücksichtigt werden!	Kenntnisnahme. Die Eckdaten werden durch die Projektentwickler der Telekom Deutschland GmbH dann zur Verfügung gestellt, sobald Baubeginn und Erstbezug zeitlich konkret absehbar sind.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
ID: 1011 Eingereicht am: 11.02.2020	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BIS-Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Abteilung: LKA FST 32 Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel: Priorität: A-Punkt	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizei Hamburg bittet um Berücksichtigung</p> <p>nachfolgender Aspekte in der Bau- und Freiraumplanung:</p> <p>Sicherheit als positives Image.</p> <p>Bewohner, die sich in ihrem persönlichen Lebensraum gut aufgehoben fühlen und sich mit ihm identifizieren, zeigen zudem ein verantwortlicheres Verhalten. Dies zeigt sich in einem respektvolleren Umgang miteinander und mit dem Umfeld, mehr Rücksichtnahme und Nachbarschaftlichkeit sowie in einer größeren Bereitschaft zu eigenem Engagement und zur informellen sozialen Kontrolle.</p> <p>Gestaltung der Gebäude</p> <p>Die Gestaltung der Gebäude kann Einfluss auf das subjektive Sicherheitsgefühl und die objektive Sicherheit der Bewohnerschaft haben. Ein nach den Leitlinien der kriminalpräventiven Siedlungsgestaltung CPTED (Crime prevention through environmental design) gestaltetes</p> <p>Gebäude weist folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudevorsprünge können zur besseren Überschaubarkeit des Wohnumfeldes beitragen. • Die Anordnung der Fenster zu Straßen, Fußwegen und Gassen ermöglicht soziale Kontrolle. • Dächer, Eingangsbereiche und Flure erlauben keinen unkontrollierten Zugang zu halböffentlichen, halbprivaten und privaten Bereichen. • Die Zugänge zum Haus sind von den Wohnungen aus gut einsehbar. • Die Zugangskontrolle ist durch eine Türsprechanlage geregelt. • Die Zugänge zum Haus sind gut beleuchtet. Die Hausnummer ist von der Straße aus, auch nachts, gut zusehen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung und spätestens im Bauantragsverfahren geprüft.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Mehrfamilienhaus gibt es abschließbare Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen • Flure und Treppenhäuser sind ausreichend breit. • Treppenhaus und Gemeinschaftsräume sind gut beleuchtet. • Gemeinschaftsräume werden von der Hausgemeinschaft in Stand gehalten. • Die objektive Sicherheit der Bewohnerschaft wird durch den Einsatz von einbruchshemmender Sicherheitstechnik gewährleistet. <p>Schutz gegen Einbruch ist Schutz der Privatsphäre</p> <p>Bei Neu- und Umbauten erhält man durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Fenster, Fenstertüren (Balkon- oder Terrassentüren) und Türen nach DIN EN 1627 mindestens der Widerstandsklasse (RC) 2 einen guten Einbruchschutz. Uneingeschränkt empfehlenswert sind Fenster und Türen ab der Widerstandsklasse (RC) 2 nach DIN EN 1627. Ausführliche Informationen zum Einbruchschutz erhalten Sie unter www.keinbruch.de.</p> <p>Unter bestimmten Voraussetzungen können beim nachträglichen Einbau von Sicherungstechnik Fördermöglichkeiten der KfW Bank, des Bundes und einiger Bundesländer in Anspruch genommen werden. Informationen hierzu unter www.k-einbruch.de/foerderung.</p> <p>Tiefgarage, übersichtliche und transparente Gestaltung</p> <p>In Tiefgaragen ist eine helle und konstante Beleuchtung in allen Bereichen von besonderer Bedeutung. Eine durchbrochene Fassade verbessert durch einfallendes Tageslicht nicht nur die Beleuchtungssituation, sondern ermöglicht durch die Einsehbarkeit auch eine soziale Kontrolle von außen. In Zonen, in die Tageslicht einfällt, ist dennoch ein zeitgerechtes Zuschalten von Kunstlicht durch Bewegungsmelder zu gewährleisten. Unverzichtbar ist Dauerlicht in Zonen, die nicht ausreichend mit Tageslicht versorgt werden.</p> <p>Das Stellplatzareal sollte übersichtlich gestaltet sein und möglichst keine</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>dunklen Ecken und Nischen aufweisen. Keine oder zumindest vom Durchmesser her schmale Stützen und ein großzügiges Stützenraster sowie klein dimensionierte Träger verbessern die Übersicht und erhöhen das individuelle Sicherheitsempfinden. Aufgänge und Treppenhäuser sind möglichst transparent zu gestalten. Türen mit genügend großen Glasausschnitten verhindern, dass sich ein potenzieller Täter verstecken oder einer anderen Person dahinter „auflauern“ kann. Übersichtliche Kassenbereiche, z. B. mit Glasfronten zum Treppenhaus und Parkbereich, erhöhen zusätzlich die informelle Kontrolle in diesen Bereichen Förderung der Nachbarschaft zur Stärkung der Gemeinschaft</p> <p>Eine gute Nachbarschaft zeichnet Hausgemeinschaften bzw. Quartiere aus, die relativ störungsfrei zusammenleben und bereit sind, sich im Wohngebäude und Quartier zu engagieren und aufeinander zu achten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich Menschen begegnen und kennenlernen können. Auf der einen Seite spielen Orte und Plätze eine Rolle, an denen die Bewohner aufeinander treffen können - z.B. Sitzgelegenheiten in den Außenanlagen, Grillplätze, Spielbereiche für die Kinder. Auch die Planung eines Aufenthaltsbereiches für Jugendliche abseits hinter einer Häuserzeile, wo ihre Aktivitäten von älteren Anwohnern nicht als störend wahrgenommen werden, kann dazu gerechnet werden.</p> <p>Eine von allen Parteien anerkannte und gelebte Ordnung mit klar formulierten Regeln ist ein geeignetes Instrument, um unerwünschte Ereignisse im Wohnhaus und im Wohnumfeld auszuschließen. Die Regeln müssen für die Bewohnerschaft leicht nachvollziehbar sein und von allen im Konsens getragen werden.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1009</p> <p>Eingereicht am: 10.02.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): 50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Netzbetrieb Planunterlage: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Datei: Angehängte Dateien Priorität: A-Punkt</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>

Fehlanzeige

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>ID: 1021</p> <p>Eingereicht am: 09.03.2020</p>	<p>Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Harburg - SR 33 Abteilung: Fachamt Sozialraummanagement Planunterlage: Fehlanzeige Kapitel: Priorität: A-Punkt</p> <p>Fehlanzeige.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>